

[REDACTED]

Dienstvereinbarung
zum Einsatz von Videoüberwachungsanlagen

§1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung legt den Rahmen zur Einführung und Anwendung von Videoüberwachungssystemen (Hardware und Software) fest.
- (2) Diese Dienstvereinbarung gilt für den gesamten Bereich [REDACTED]

§ 2 Beteiligung der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitarbeitervertretung wird über die eingesetzte Hard- und Software informiert und hat das Recht auf Einsicht in alle Aufzeichnungen und Auswertungen.
- (2) Neuinstallierungen oder Änderung bzw. Erweiterungen der bestehenden Systeme bedürfen der Zustimmung der MAV.

§ 3 Grundsätze

- (1) Der Einsatz der Videoüberwachungsanlagen dient ausschließlich der Sicherung des Eigentums [REDACTED] vor Zerstörung, Beschädigung, Einbruch und Entwendung sowie zur Verhinderung bzw. Aufklärung von Straftaten.
- (2) Zweck des Einsatzes der Videoüberwachungsanlagen ist es nicht, Leistung und Verhalten der Mitarbeiter zu überwachen und zu kontrollieren.
- (3) Videokameras dürfen nicht derart montiert sein, dass direkt Arbeitsbereiche oder Sozialbereiche ständig überwacht werden können.
- (4) Die Aufzeichnung von akustischen personenbezogenen Informationen ist grundsätzlich unzulässig.
- (5) Die Daten müssen auf einem Datenträger gespeichert werden, zu dem nur die mit der Auswertung der Videoüberwachung autorisierten Mitarbeiter Zugriff haben. Diese sind vorab schriftlich zu benennen.
- (6) Die Dauer der Datenspeicherung beträgt maximal vier Wochen.
- (7) Der Dienstgeber sorgt für die absolute Vertraulichkeit der ermittelten Daten im Sinne der geltenden Datenschutzgesetze.

§ 4 Datenschutz, Leistungs- und Verhaltenskontrolle

- (1) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten. Insbesondere ist Kennwortschutz einzurichten und sicherzustellen, dass nur zugriffsberechtigte Mitarbeiter nach Belehrung das Kennwort erhalten.
- (2) Daten dürfen nur zweckgebunden gespeichert werden.
- (3) Leistungs-/ Verhaltenskontrollen der Mitarbeiter bedürfen gesetzlicher Grundlagen oder der Zustimmung der MAV.
- (4) Die Mitarbeiter haben über alle über sie gespeicherten Daten jederzeit – unter Beachtung betrieblicher Belange – Einsichts- und Auskunftsrecht.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Informationen unter Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung erhoben oder verarbeitet werden, so sind sie als Beweismittel zur Begründung personeller Maßnahmen nicht zulässig.
 - (2) Die Dienstvereinbarung tritt zum [REDACTED] in Kraft.
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]